



## Verbund Kindertagespflege

---

# Leitfaden für kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflege Lübeck

### Allgemeine Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

Neuanträge für Einzeltätige KТПP sind nur in Räumlichkeiten bis zum 2. OG möglich.

Bei einer Betreuung im Zusammenschluss ist grundsätzlich von einer Betreuung im EG, Hochparterre oder Souterrain auszugehen. Eine Betreuung in Räumen bis zum 1. OG ist in Ausnahmefällen möglich. Siehe hierzu auch Seite 7.

Der Vermieter ist über die Nutzung der Wohnung zur Kindertagespflege zu informieren und eine schriftliche Genehmigung sollte vorliegen. Ggf. ist eine Baunutzungsänderung beim zuständigen Bauamt zu beantragen.

Die Wohnung verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen.

Jede KТПP muss über einen eigenen Betreuungs- und in der Regel über einen eigenen Schlafraum verfügen. Die Nutzung eines gemeinsamen Schlafraumes im Zusammenschluss zweier KТПP ist in Ausnahmefällen möglich.

Eine Spielfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Kind ist einzuhalten.

Für den Ruhe-/ Schlafbereich sind mindestens 1,5 qm pro Kind einzuplanen.

Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.

Alle Räume sind grundsätzlich sauber und aufgeräumt und die Wohnung entspricht den allgemeinen Sicherheitsstandards und hygienischen Erfordernissen.

Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.

Die Wohnung bietet geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben).

Die Betreuungsräume sind zu jeder Zeit rauchfrei (Nichtraucherschutzgesetz).

Die KТПP hat das Merkblatt „Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege“ erhalten und setzt die darin enthaltenen Anforderungen um.

### Innenbereich gesamt:

Böden/Teppiche und Treppen sind rutschfest und frei von Stolperfallen.

Bei glatten Böden sollten die Kinder Stoppersocken oder Hausschuhe tragen.

Treppenauf- und abgänge sind mit einem Treppenschutzgitter (GS-Siegel) gesichert und werden bis zum Schulalter nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson/en benutzt.

Wenn das Anbringen von Treppenschutzgittern baulich nicht möglich ist, muss die Sicherheit bspw. über die Absicherung des/der Betreuungsraumes/der Betreuungsräume gegeben sein.

Außerdem muss eine Möglichkeit zum Festhalten gegeben sein. Ist ein Geländer vorhanden, darf der Abstand der Gitterstäbe nicht mehr als max. 9 cm betragen.

Offene Treppen sind vor Durchrutschen zu sichern.

Die Haustür ist für die Kinder nicht zu öffnen, aber als Fluchtmöglichkeit jederzeit zu nutzen (umgedrehter Türgriff, Sicherheitsriegel, Schlüssel an Haken neben der Tür für Erwachsene greifbar).

Es ist eine Garderobe o.ä. vorhanden, wo Straßenschuhe, Taschen und Jacken abgelegt werden können.

Fenster in Reichweite der Kinder sind so gesichert, dass die Kinder sie nicht öffnen können (abschließbare Fenstergriffe mit Schlüssel an Haken in Reichweite Erwachsener).

Regale und zum Hinaufklettern geeignete Möbel müssen sicher an der Wand befestigt oder standfest sein.

Vorhänge und Gardinen sind so zu sichern, dass Kinder sich nicht strangulieren, eindrehen oder anderweitig verletzen können.

Blumentöpfe, Pflanzkübel und andere Dekorationsgegenstände sind vor Hinunterfallen zu sichern.

Bei Benutzung von Tischdecken sind diese so zu sichern, dass diese nicht vom Tisch gezogen werden können.

Bodentiefe, oder sich im unmittelbaren Spielbereich der Kinder befindende Fenster und Spiegel sind nachweisbar aus Sicherheitsglas (ESG oder VSG) oder mit Splitterschutzfolie beklebt. Hierbei ist zu beachten, dass das gesamte Fensterglas mit der Schutzfolie beklebt sein muss.

Alternativ kann der Zugang mit Möbeln oder Pflanzen versperrt werden.

Zusätzlich empfiehlt sich ein Sichtbarmachen von klaren, bodentiefen Fenstern und Spiegeln. Dies kann zum Beispiel durch Aufkleber, Fensterbilder oder ein Bemalen der Scheiben erfolgen.

Glastische, Vitrinen o.ä. befinden sich außerhalb des Bewegungsbereiches der Kinder.

Scharfe Ecken und Kanten an Möbeln sind mit entsprechenden Materialien zu schützen.

Giftige Substanzen wie Farben, Lacke, Putzmittel, Seifen, etc. sowie Plastiksäcke und -taschen werden außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert und müssen immer für die Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

Kinder dürfen nicht in Kontakt mit Haushalts-Chemikalien (Putz- und Spülmittel, ätzende Stoffe) kommen. Sie können sich daran vergiften, wenn sie diese trinken oder sich verätzen, wenn sie damit in Berührung kommen.

Plastiktüten bergen die Gefahr des Erstickens, wenn Kinder sie über den Kopf stülpen.

Es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Griffbereich der Kinder. Dies gilt auch für den Balkon und Garten. Mithilfe der Broschüre: „Beschauen, nicht kauen“ können entsprechende Pflanzen bestimmt werden. Die Kinder müssen durch die KTHP regelmäßig darüber aufgeklärt werden, dass sie keine Pflanzen, Blätter, Früchte und Samen in den Mund stecken dürfen.

Scheren, Nadeln, Messer, Werkzeuge und verschluckbare Kleinteile befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

Alkohol wird für Kinder unerreichbar aufbewahrt. Es stehen keine gefüllten Aschenbecher und offene Zigarettenpackungen in der Nähe der Kinder.

Kinder könnten die Zigaretten in den Mund stecken. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen zu führen.

Pflaster und anderes Erste-Hilfe-Material, sowie ein Verbandbuch, sind kindersicher aber griffbereit aufzubewahren.

Kinderhochstühle sind absolut standsicher und entsprechen der gültigen Norm.

Der Wickeltisch steht nach Möglichkeit in einer Ecke und wird so durch Wände begrenzt oder ist mit einer mindestens 20 cm hohen Aufkantung versehen.

Alle Utensilien, die fürs Wickeln und Waschen benötigt werden, müssen sich in unmittelbarer Nähe des Wickeltisches befinden, denn: es gilt die Regel „Eine Hand am Kind“!

Eine gute Alternative zum Wickeltisch ist das bodennahe Wickeln.

Vermeidung von Verbrennungs- und Verbrühungsunfällen:

Verbrennungs- und Verbrühungsunfälle zählen zu den schrecklichsten Unfällen, die Kleinkinder erleiden können. Je jünger die Kinder sind, desto mehr Aufmerksamkeit ist erforderlich. Folgende Punkte müssen beachtet werden:

Für Kinder unter 3 Jahren müssen alle heißen Flüssigkeiten unerreichbar sein. Tagespflegepersonen dürfen kein heißes Wasser, Teewasser usw. in den Griffbereich von Kleinkindern stellen.

Hochbetten werden in der Kindertagespflege nicht genutzt, da die Gefahr des Herunterfallens zu groß ist.

Spielzeug hat dem Alter der Kinder angemessen zu sein und ist frei von abreißbaren und verschluckbaren Teilen.

Schnüre, Kordeln und Leuchtmittel (hierzu zählen auch Lichterketten) befinden sich immer außerhalb der Reichweite von Kindern.

Alle Steckdosen (auch Mehrfachsteckdosen) müssen mit einer Kindersicherung versehen sein. Diese ist entweder fest integriert oder wird entsprechend nachgerüstet.

Die UK-Nord empfiehlt: Eine Installation von FI-Schaltern und die Durchführung eines Elektro-Checks durch einen zertifizierten Elektriker im Abstand von zwei Jahren.

Große Haushaltsgeräte wie Spülmaschine/Waschmaschine/Trockner sind verschlossen und für Kinder nicht zugänglich. Kinder könnten beim Spielen in die Geräte klettern.

Rippenheizkörper müssen verkleidet sein. Gerade die hervorstehenden Rippen können schwere Verletzungen z.B. am Kopf der Kinder verursachen, wenn diese dagegen stoßen oder fallen.

Heizungsrohre müssen ggf. isoliert werden, wenn sie von den Kindern erreichbar sind. Zu- und Abläufe für Heizkörper können so heiß werden, dass sie bei Berührung mit der empfindlichen Kinderhaut schwere Verbrennungen verursachen können.

Alternativ sind die Rohre mit Möbeln verstellt.

Es sind keine Lauflernhilfen/Gehfrei-Systeme vorhanden.

(Lernhilfen sind gefährlich und verzögern überdies die motorische Entwicklung des Kindes. Mit hoher Geschwindigkeit könnten die Kinder gegen Wände oder Ecken prallen oder festgeschnallt in der Lauflernhilfe die Treppe hinunterstürzen, was schwere Kopfverletzungen verursachen könnte).

Die Notrufnummern sind an deutlich sichtbarer Stelle abzulesen.

Bei Ausflügen und Spaziergängen ist ein Mobiltelefon mitzuführen:

Feuerwehr/Rettungswagen: 112, Polizei: 110, Giftnotrufzentrale: 0551-19240 oder 030-19240.  
Ebenso sollte eine aktuelle Telefonliste mit Rufnummern der Eltern griffbereit sein.

### **Küche:**

Die Küche ist in einem gepflegten, sauberen Zustand.

Der Herd wird nicht als Abstellfläche genutzt.

Wenn die Kinder sich in der Küche aufhalten dürfen, sind der Herd und der Backofen während der Inbetriebnahme in geeigneter Form zu sichern, zum Beispiel durch ein Herdschutzgitter und einen Backofenschutz. Zum Kochen sollten die hinteren Platten genutzt werden.

Alternativ kann die Küche durch ein Türgitter abgeteilt oder der Bereich um den Herd herum entsprechend abgegrenzt werden.

Wenn die Kinder während der Essenszubereitung in der Küche beaufsichtigt werden, sollte ein Spielbereich vorgesehen sein, in dem sich die Kinder beschäftigen können. Dieser Bereich darf nicht in unmittelbarer Nähe des Herdes und der Arbeitsfläche liegen, damit sich die Kinder bei der Essenszubereitung nicht an heißen Spritzern von Kochendem verbrühen oder unbeobachtet an heiße Töpfe, Gefäße, Herdplatten und Backofen gelangen.

Kabel von Elektrogeräten befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern  
Kinder können sich an Küchengeräten schwer verletzen, wenn sie mit ihnen in Berührung kommen.

Scharfe Gegenstände, sowie giftige Substanzen sind verschlossen und für Kinder unzugänglich aufzubewahren.

Kinder sollten regelmäßig durch die KTPP über mögliche Gefahren aufgeklärt werden.

### **Badezimmer:**

Das Badezimmer befindet sich in einem gepflegten und hygienischen Zustand.

Um auszuschließen, dass sich ein Kind im Bad einschließen kann, muss sich die Badezimmertür von außen öffnen lassen. Zimmerschlüssel müssen auch hier entfernt werden.

Alle elektrischen Geräte sind aus dem Bad zu entfernen bzw. im Schrank verschlossen aufzubewahren.

Medikamente, Seifen, Nagelscheren, Kosmetika, Reinigungsmittel befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

Windeln und anderer Abfall werden in einem verschlossenen Abfallbehälter entsorgt.

Der Boden ist rutschfest und die Bade- oder Duschwanne hat ebenfalls einen rutschsicheren Boden.

Warmwasser sollte vorhanden sein.

Die Wassertemperatur darf allerdings 45°C nicht überschreiten.

Dies kann z.B. über die Einstellung im Boiler oder mit entsprechenden Armaturen mit „Thermischem Verbrühenschutz“ gewährleistet werden.

Wenn beides nicht umsetzbar ist, muss die KTHP dafür Sorge tragen, dass die Kinder nie ohne Aufsicht ans Waschbecken gelangen können.

Wasser ist für kleine Kinder ein sehr interessantes Element. Sie können im Umgang damit sinnliche Erfahrungen machen und kommen durch kleine, alltägliche Experimente mit einfachen Regeln der Physik in Kontakt. Um diese Erfahrungen zu ermöglichen ist ein Waschtisch auf Kinderhöhe eine gute Option. Wenn dies nicht gegeben ist, kann auch eine Schüssel auf einem Tischchen oder Stuhl bereitstehen, die dann für jedes Kind neu befüllt wird. Beim begleiteten Händewaschen kann so z. B. auch die Entwicklung zur Selbständigkeit sehr gut unterstützt werden.

### **Ruhebereich:**

Die Gitterstäbe an den Kinderbetten haben einen Abstand von 45 bis 65 mm und jedes Kind hat einen eigenen sicheren Schlafplatz. Das beinhaltet auch, dass keine Schnüre, Kordeln und Kabel herabhängen, an denen sich Kinder strangulieren könnten.

### **Balkon/Garten:**

Balkongeländer haben eine Mindesthöhe von 1 Meter, keine waagerechten Querstreben und es befinden sich keine Gegenstände zum Hinaufklettern, wie z.B., Stühle, Tische, etc. in der Nähe des Geländers. Die Kinder sind nicht ohne Aufsicht auf dem Balkon. Eine abschließbare Balkontür schützt vor unbefugtem Öffnen.

Der mit den Tageskindern genutzte Garten(-bereich) ist so eingefasst, dass Kinder ihn nicht unbemerkt verlassen können.

Der Gartenausgang zur Straße ist geschlossen und Zäune sind mindestens 1 Meter hoch und bieten keine Verletzungsgefahr (z.B. Spitzen).

Der Abstand der Zaunlatten/-Sprossen darf 9 cm nicht überschreiten. Kinder könnten ansonsten mit dem Kopf dazwischen steckenbleiben.

Für Kinder übt Wasser eine große Faszination aus. Allerdings stellen schon flache Wasserstellen eine erhebliche Gefahr dar. Ertrinkende Kinder schreien nicht um Hilfe und können sich selbst nicht retten. Deshalb gilt hier eine besondere Vorsicht:

Der Gartenteich ist für Kinder unerreichbar gesichert. Dies kann durch eine weiträumige Absperrung des Bereiches geschehen oder durch einen mindesten 1 m hohen Zaun bzw. eine dicht unter der Wasseroberfläche montierte engmaschige Baustahlmatte.

Gartenpools und Schwimmbecken müssen gesichert sein: Leitern sind abgenommen oder gegen ein Beklettern gesichert. Niedrigere Becken sind mit einer festen Plane abzudecken, in der sich wiederum kein Wasser sammeln darf.

Wasserbehälter, z.B. Regentonnen, Wannen u. ä. sind vor Hineinfallen zu sichern.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte (GS-Zeichen empfohlen) sind ordnungsgemäß verankert und werden regelmäßig auf scharfe Kanten, herausstehende Nägel und andere Verletzungsrisiken überprüft und gewartet.

## **Empfehlungen:**

Maximale Fallhöhe bei U3-Spielgeräten: 1 Meter. Ab einer Fallhöhe von 60 cm sollte ein Fallschutz vorhanden sein (Fallschutzmatten oder spezieller Sand).

Außerdem wird empfohlen, auf eine Schaukel zu verzichten, da die Sicherheitsrisiken zu hoch sind (Kinder können von der schwingenden Schaukel fallen oder diese an den Kopf bekommen).

Kellerabgänge und Kellerschächte sind vor Absturz gesichert.

Die Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen versehen.

Es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Griffbereich der Kinder (siehe Innenbereich).

Fahrradhelme, Schlüsselanhänger und Kordeln von Anoraks sind aufgrund der Gefahr der Strangulation auf dem Spielplatz tabu.

Dies gilt ebenfalls für das Tragen von langen Ketten (auch im Innenbereich der KTP).

Kinder werden im Sommer durch entsprechende Kleidung vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Das Auftragen von Sonnencreme ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen (Allergie).

Gartengeräte und Baumaterialien sind unzugänglich aufzubewahren.

Alle Kindertagespflegepersonen erhalten bei der räumlichen Abnahme die Broschüren:

„Giftpflanzen: Beschauen nicht kauen“

„Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“

„Tipps, die Leben retten! Sichere Kinderkleidung“

## **Tierhaltung:**

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, insbesondere einer Hunde-Haftpflichtversicherung bei Anwesenheit von Hunden in der KTP-Stelle wird dringend empfohlen.

Die Tierhaltung ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und es wird besonders auf Hygiene geachtet.

Während der Zubereitung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln halten sich keine Tiere in der Küche auf.

Die Kinder werden nicht mit den Tieren allein gelassen und es sind ausreichend Rückzugs- und Fluchtmöglichkeiten für die Tiere vorhanden.

Da sich die Kinder durch den Kontakt mit Hunden und Katzen leicht mit Spul- und Bandwürmern infizieren, ist mit regelmäßigen Wurmkuren vorzubeugen. Zecken müssen regelmäßig entfernt werden.

Insbesondere Säuglinge und Kleinstkinder stecken alles in den Mund. Daher sollten die Utensilien des Tieres, wie Wasser- und Futternäpfe, sowie Spielzeug außerhalb der Reichweite der Tageskinder verbleiben.

Futter- und Wassernäpfe sind separat und zeitversetzt zum Essgeschirr der Tageskinder zu reinigen.

### **Vorbeugender Brandschutz:**

Ein betriebsbereiter Feuerlöscher ist vorhanden, auch ein Feuerlöschspray ist zulässig. Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre durch eine Fachfirma geprüft werden. Diese Prüfung muss in Form einer Prüfplakette deutlich sichtbar am Feuerlöscher angebracht sein. Kein Muss aber unter Umständen hilfreich: Eine zusätzliche Feuerlöschdecke, um z.B. Fettbrände in der Küche zu löschen.

Rauchmelder sind sowohl im Flur als auch in allen Betreuungsräumen vorhanden.

Offene Feuerstellen (Kamin/Ofen) sind für Kinder unerreichbar zu sichern.

Streichhölzer, Feuerzeuge und brennbare Flüssigkeiten (z.B. Petroleum, Lampenöl) werden kindersicher aufbewahrt.

Kinder werden zu keiner Zeit mit brennenden Kerzen allein gelassen.

### **Auflage zum vorbeugenden Brandschutz:**

Bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern sind grundsätzlich keine darüber hinaus gehenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Besondere Umstände, z.B. baulicher Art, können im Einzelfall dazu führen, dass eine Einschränkung in der Anzahl der zu betreuenden Kinder erforderlich wird und / oder ergänzende Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich werden.

Bei einer Betreuung im Zusammenschluss (zwei KTHP) gilt:

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Betreuung im Erdgeschoss, Hochparterre oder Souterrain möglich ist. Aus der Einzelfallbetrachtung können sich auch hier Einschränkungen ergeben. In Räumlichkeiten ab dem 1. Obergeschoss muss ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden sein. Sollte dies baulich nicht umsetzbar sein, dürfen sich nie mehr als 5 Kinder zur Zeit im 1. OG aufhalten. Im Einzelfall kann eine Brandschau durch die Feuerwehr erforderlich sein, um die Überprüfung eines zweiten Rettungsweges vorzunehmen. In diesem Fall ist der erlaubniserteilenden Stelle eine schriftliche Beurteilung durch die Feuerwehr vorzulegen.

**Dieser Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und an die sicherheitsrelevanten Anforderungen in der Kindertagespflege angepasst.**